



RICHTLINIEN FÜR DIE DAUER DES SCHULAUSSCHLUSSES BEI ÜBERTRAGBAREN KRANKHEITEN

(Stand Mai 2013)

Soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen und durch ärztliche Verfügung anderes bestimmt wird, sind Kinder und Jugendliche mit einer übertragbaren Krankheit, allenfalls auch Kontaktpersonen, wie folgt von der Schule fernzuhalten.

1. Bakterielle Infekte

Krankheit	Schulaustrschluss des / der Erkrankten	Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt / mit engen Kontakten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften
Diphtherie	bis zum Vorliegen von 2 negativen Nasen-Rachen-Abstrichen nach Abschluss der Behandlung *	<ul style="list-style-type: none">- Impfung / Auffrischimpfung- Schulaustrschluss bis 3. Tag nach Beginn der Antibiotika-Prophylaxe	<ul style="list-style-type: none">- Impfstatus prüfen- Impfung / Auffrischimpfung
Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">- Schulaustrschluss mindestens bis und mit 5. Tag unter antibiotischer Therapie- ohne Behandlung bis 21 Tage nach Symptombeginn	<ul style="list-style-type: none">- Impfstatus prüfen- gegebenenfalls antibiotische Prophylaxe- bei Husten baldige Abklärung durch den Haus- oder Kinderarzt- bei Säuglingen < 6 Mo im Umfeld: siehe www.bag.admin.ch/infekt	<ul style="list-style-type: none">- Impfstatus prüfen- bei Husten baldige Abklärung durch den Haus- oder Kinderarzt- bei Säuglingen < 6 Mo im Umfeld: siehe www.bag.admin.ch/infekt
Meningokokken-Meningitis (Epidemische Hirnhautentzündung)	Schulaustrschluss ab Verdacht bis zur Genesung	<ul style="list-style-type: none">- kein Schulaustrschluss- Chemoprophylaxe und Impfung gemäss www.bag.admin.ch/infekt	Chemoprophylaxe und Impfung gemäss www.bag.admin.ch/infekt

Krankheit	Schulausschluss des / der Erkrankten	Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt / mit engen Kontakten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften
Pyodermien	<ul style="list-style-type: none"> - Schulausschluss bis 24 h nach Beginn der Antibiotika-Therapie - ohne Behandlung Schulausschluss bis zur Abheilung befallener Stellen 	kein Schulausschluss	keine Massnahmen
Salmonellenenteritis	<ul style="list-style-type: none"> - Schulausschluss bis zum Abklingen der gastrointestinalen Symptome (Durchfall, Erbrechen) - Hygieneinstruktionen 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Schulausschluss - Hygieneinstruktionen 	Hygieneinstruktionen
Infektion mit Streptokokken der Gruppe A (u.a. Scharlach)	bis 24 h nach Beginn der Antibiotika-Therapie	keine Massnahmen	keine Massnahmen
Tuberkulose	Schulausschluss nur bei offener Tuberkulose Dauer gemäss Therapie-Entscheid der behandelnden Ärzteschaft	<ul style="list-style-type: none"> - kein Schulausschluss - Umgebungsuntersuchung 	Umgebungsuntersuchung
Typhus abdominalis Paratyphus	<ul style="list-style-type: none"> - Schulausschluss bis zum Abklingen der gastrointestinalen Symptome (Durchfall, Erbrechen) - Hygieneinstruktionen 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Schulausschluss - Hygieneinstruktionen 	Hygieneinstruktionen

* Nasen-Rachenabstriche sind in Abständen von 2 Tagen vorzunehmen. Der erste Abstrich sollte frühestens 24 h nach Abschluss der Antibiotika-Therapie entnommen werden.

2. Virale Infekte

Krankheit	Schulausschluss des/der Erkrankten	Massnahmen bei Personen aus gleichen Haushalt / mit engen Kontakten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften
Grippe (Influenza)	Schulausschluss bis mindestens 7 Tage nach Krankheitsbeginn	Schulausschluss ab Symptombeginn	in Epidemiezeiten Schulausschluss für SchülerInnen sowie Lehrkräfte ab Symptombeginn
Hepatitis A / Epidemische Gelbsucht	<ul style="list-style-type: none"> - Schulausschluss bis zum Abklingen der gastrointestinalen Symptome (Durchfall, Erbrechen) - Hygieneinstruktionen 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Schulausschluss - Hygieneinstruktionen - postexpositionelle, aktive Impfung möglich 	Hygieneinstruktionen
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	Schulausschluss bis das Virus nicht mehr im Stuhl nachweisbar ist, mindestens 3 Wochen nach Krankheitsbeginn	<ul style="list-style-type: none"> - Impfung - Nichtgeimpfte: Schulausschluss für 3 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> - Impfung - Nichtgeimpfte: Schulausschluss für 3 Wochen
Masern	Schulausschluss bis 4 Tage nach Auftreten des Exanths	<ul style="list-style-type: none"> - ohne Impfung Schulausschluss bis zu 21 Tagen - Ungeimpften Impfung empfehlen (Schulausschluss gilt, da Impfung jetzt eine ev. Erkrankung nur noch abschwächen, jedoch nicht mehr verhindern kann.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Impfstatus prüfen - Ungeimpften Impfung innerhalb von 72 h empfehlen - ohne Impfung Schulausschluss bis zu 21 Tagen
Mumps (Parotitidis)	Schulausschluss bis 9 Tage nach Beginn der Parotisschwellung	kein Schulausschluss	Impfstatus prüfen

Krankheit	Schulausschluss des/der Erkrankten	Massnahmen bei Personen aus gleichen Haushalt / mit engen Kontakten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften
Noroviren	Schulausschluss bis mindestens 48 h nach Abklingen der gastrointestinalen Symptome (Durchfall, Erbrechen)	- kein Schulausschluss - Hygieneinstruktionen	Hygieneinstruktionen
Röteln (Rubeolen)	Schulausschluss bis 7 Tage nach Auftreten des Exanthems	kein Schulausschluss	Impfstatus prüfen
Windpocken (Varizellen) Herpes zoster	Schulausschluss gemäss Allgemeinzustand des Kindes	Information der Eltern von immunsupprimierten Kindern und Kindern mit Immunschwäche	Information der Eltern von immunsupprimierten Kindern und Kindern mit Immunschwäche

3. Allgemeine Hinweise

Bei Schulerkrankungen wird die Dauer des Schulausschlusses in der Regel durch den behandelnden Arzt resp. durch die behandelnde Ärztin unter Berücksichtigung einer angemessenen Erholungszeit festgelegt.

Treten übertragbare Krankheiten gehäuft oder wiederholt auf und ist vorzusehen, dass Massnahmen gruppenmedizinischer Art ergriffen werden müssen, hat der behandelnde Arzt resp. die behandelnde Ärztin den zuständigen Schularzt oder die zuständige Schulärztin rechtzeitig zu orientieren.

Die getroffenen Massnahmen müssen durch den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin auf dem Ergänzungsmeldeformular aufgeführt werden.

Drängen sich zusätzliche gesundheitsbehördliche Massnahmen auf, sind der Bezirks- und Kantonsarzt zu benachrichtigen.